

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

51 (16.12.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586665)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 S

1880. Donnerstag, 16. December. №. 51.

Bekanntmachungen.

1) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besitzes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden (Reg.-Verf. vom 9. und 19. December 1825).

Der Polizeidiener Gräper und Marktvogt Köhler ist mit der Controlle und Entgegennahme der Scheine beauftragt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Dec. 1880.
v. Schrenck.

2) Der Dr. Paul Christian Petersen hieselbst ist auf treue und gewissenhafte Wahrnehmung der von ihm als Vorstand der chemischen Versuchsstation der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft bezw. sonst in Folge Auftrags von Behörden oder Privatpersonen vorzunehmenden Untersuchungen, Analysen und Feststellungen eidlich verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, den 2. Dec. 1880.
v. Schrenck.

3) Diejenigen zum Dienste beim städtischen Feuerlösch- und Rettungswesen pflichtigen Personen, welche gemäß § 12 des Statuts XXI, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadtgemeinde Oldenburg, durch Zahlung des Abkaufsgeldes von 15 Mark für das Jahr 1881 vom Dienste befreit zu werden wünschen, haben sich bis zum 20. d. Mts. auf dem Polizeibureau des Stadtmagistrats zu melden und in der Zeit vom 22. d. Mts. bis zum 31. d. Mts. das Abkaufsgeld beim Stadtkämmerer Sonnwald einzuzahlen. Die Termine sind ge-



nau einzuhalten, da sonst die Befreiung nicht ausgesprochen werden kann.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, den 3. Dec. 1880.
v. Schrenck.

4) Die Küchenabfälle im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale sollen für das Jahr 1881 an den Meistbietenden verpachtet werden. Schriftliche Gebote sind bis zum 20. December d. J. in der Registratur des Stadtmagistrats versiegelt abzugeben. Die Bedingungen liegen im Hospitale aus und können daselbst eingesehen werden.

Oldenburg, aus der Hospital-Direction, den 5. Dec. 1880.
v. Schrenck.

Sitzung des Magistrats und Stadtraths, am 7. December 1880.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Es wurde beschlossen, der Wittve des Rüpfers Mysegæes zu Donnerschwee den Schulgeldszuschlag für ihren, die Realschule besuchenden Sohn Martin Mysegæes zu erlassen.

II. vom Stadtrath:

2. Der Stadtrath bewilligte auf Antrag des Magistrats vom 1. December d. J. die Anschaffung eines eisernen Geldschrankes im Betrage von 435 M.

III. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

3. Das Gesuch des Lehrers der Cäcilien Schule Dr. Robert Beyersdorf vom 6. d. Mts. um Entlassung aus dem städtischen Schuldienste zu Ostern 1881 wurde bewilligt, unter der Voraussetzung jedoch, daß er innerhalb 14 Tagen den Nachweis seiner Anstellung an dem hiesigen Gymnasium führen werde.

IV. vom Stadtrath.

4. Auf mündlichen Antrag des Magistrats wurden für Drainirung der Pferdemarktsplätze 270 M. zu § 26 der Ausgaben der Stadtcasse nachbewilligt.

V. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

5. Der von der städtischen Kommission in Verbindung mit der Schulcommission und dem Schulvorstande aufgestellte „Normal-Stat des jährlichen Dienst Einkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen“ wurde mit folgenden Zusätzen zum Beschlusse erhoben:

unter C II 2 ist statt 7 8 Lehrer zu setzen, sowie hinter „Schulen“ einzuschalten „und ein Zeichenlehrer“ unter D 5, vorletzte Zeile, hinter „3“ ist einzuschalten „und C II 2.“

Desgleichen wurden die „Bestimmungen zur Regulirung des Schulwesens“ angenommen, nur unter Einschaltung des Wortes „jedenfalls“ hinter dem Worte „ist“ im letzten Absatz des § 10.

Die Berliner Konferenz deutscher Armenpfleger.

In der jüngsten Zeit war in fachmännischen Kreisen der Wunsch rege geworden, im öffentlichen Interesse periodische Versammlungen von deutschen Armenpflegern zu veranstalten behufs gemeinsamer Besprechung der das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten; man ersuchte den Berliner Magistrat, zur Verwirklichung dieser Idee den ersten Schritt zu thun und der Magistrat kam dieser Aufforderung bereitwilligst nach; auf seine Veranlassung lud der Vorsteher der Berliner Stadtverordneten, Dr. Straßmann, im vorigen Monat etwa 70 Fachmänner zu einer am 26. und 27. v. Mts. in Berlin abzuhaltenden Konferenz ein. Folgende Gegenstände waren auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei.

Referenten: Stadtsyndikus Bessler (Oldenburg), Bürgermeister von Linsingen (Nelzen) und Hardsesvogt Gumme (Husum).

2. Organisation der freien Wohlthätigkeit, Anlehnung derselben an die gesetzliche Armenpflege.

Referenten: Stadtrat Koenstel (Landsberg a. d. Warthe) und Stadtverordneter und Landtagsabgeordneter B. F. Seyffardt (Gresfeld).

3. Beteiligung der Frauen an der Armen- und Wohlthätigkeitspflege.

Referent: Redakteur A. Lammers (Bremen).

4. Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die öffentliche Armenpflege.

Referent: Senator A. Doell (Bremen).

5. Erleichterung des Verkehrs der Armenverbände untereinander.

Referent: Wie ad 4.

6. Abhaltung von Jahresversammlungen zur Besprechung von Fragen aus dem Gebiete des gesammten Unterstützungswesens.

Referenten: Professor Böhmert (Dresden), Stadtrat Wolff (Leipzig) und Landtagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden).

Nach einer am 25. v. Mts. Abends im Hotel Kaiserhof abgehaltenen Vorbesprechung wurden am 26. die Verhandlungen, nachdem Oberbürgermeister v. Jordanbeck die Konferenz Namens der Stadt Berlin begrüßt, Dr. Straßmann gedankt hatte und das Bureau unter dem Vorsitz des Letzteren konstituiert war, durch das Referat des von dem Oldenburger Verein gegen Bettelei delegirten Stadtsyndikus Bessler zum ersten Gegenstand der Tagesordnung eröffnet. Der Referent führte etwa Folgendes aus: Gegen das überhandnehmende fluctuirende Bettelthum giebt die Gesetzgebung nur verhältnismäßig schwachwirkende Mittel an die Hand. Die Haftstrafe ist ein Abschreckungsmittel kaum zu nennen, da sie doch ein recht gelindes Strafmittel ist. Anders verhalte es sich allerdings mit der Einsperrung in das Zwangsarbeitshaus. Aber die Wirksamkeit dieses Correctivs wird in der Praxis wesentlich dadurch

abgeschwächt, daß sehr häufig, wenn in einem gegebenen Fall die Voraussetzungen der Verweisung in das Zwangsarbeitshaus und die Voraussetzungen der Landesverweisung nach dem Freizügigkeitsgesetz vorliegen, von den Landespolizeibehörden, und zwar meist aus finanziellen Gründen, die Landesverweisung gewählt wird. Bei dieser Lage der Gesetzgebung hat man die Verschärfung der Strafen des Bettelns und der Vagabondage für wünschenswerth gehalten, ja sogar von der Wiedereinführung der Prügelstrafen für diese Uebertretungen gesprochen. Man mag über die Berechtigung der Prügelstrafe denken wie man wolle; unmöglich wird man sie für eine Uebertretung wieder einführen können, bei der es noch dazu in den meisten Fällen sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist, festzustellen, inwiefern der Kontravenient seine Mittellosigkeit verschuldet hat. Ein wirksameres Mittel zur Bekämpfung des Bettelns seien die Vereine gegen Bettel.

Wenn sie richtig organisiert sind, wenn sie namentlich nie mit Geld, wofür Branntwein gekauft werden kann, sondern nur mit Naturalien unterstützen, und wenn sie ferner sich erst über ganz Deutschland ausbreiten, so werden sie wesentlich mit dazu beitragen, die Bettelerei zu beschränken. Es wird dann dem Bettel und der Vagabondage der Reiz genommen werden und die Hausbewohner werden es auch bei einem mitfühlenden Herzen über sich gewinnen, den Bettler von der Thür zu weisen, wenn sie wissen, daß er auf dem Vereinsbureau Unterstützung erhält. Eine consequente Abweisung der Bettler seitens der Einwohner ist eine nothwendige Vorbedingung für das Bestehen der Vereine.

Eine schwierige Frage ist die Prüfung der Legitimation der Bettler seitens des Vereins. Es hat etwas Bestechendes, wenn man sagt, der Verein soll, soweit thunlich, nur Würdige unterstützen und einen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage, ob jemand des Almosens würdig ist, geben seine Legitimationspapiere. Aber dies ist schwerlich richtig. Seitdem der Pashzwang aufgehoben, giebt es überhaupt ein Legitimationspapier im polizeilichen Sinn nicht. Nun ist es zwar richtig, daß Arbeitskarten, Arbeitsbücher, Arbeitsbescheinigungen und Militärpapiere mehr oder weniger dazu dienen können, gewisse Momente in dem Vorleben desjenigen, der diese Papiere producirt, ihre Aechtheit vorausgesetzt, zur Kenntniß des Vereins zu bringen; aber sie werden in der Regel nicht genügend sein, den Begriff der Würdigkeit oder Unwürdigkeit, abgesehen von dem Schwankenden dieser Begriffe, festzustellen, man wird aus ihnen meistens nicht ersehen können, ob der Bettler während der Zeit, wo er ohne Arbeit und daher ohne Mittel zum Lebensunterhalte war, diesen Zustand verschuldet hat oder nicht; das wird um so zweifelhafter sein, als notorisch in Deutschland in manchen Branchen der Industrie und des Handwerks das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage übersteigt. Trotzdem würde vielleicht die Prüfung der Legitimation und die Abweisung des unwürdigen Bettlers seitens des Vereins versucht werden können, wenn nicht dadurch dem Bestehen des Vereins eine sehr große Gefahr erwüchse. Diese Gefahr besteht darin, daß die von dem Vereine abgewiesenen Bettler dann doch den Versuch machen, in den Häusern zu betteln und daß die Hausbewohner, namentlich die Frauen, dann es nicht über sich gewinnen werden, den Bettler abzuweisen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.